

Schullelternrat der Dreienkampschule Schwanewede



Geschäftsordnung

Der Schullelternrat der Dreienkampschule Schwanewede gibt sich gemäß § 95 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) eine Geschäftsordnung.

Inhalt:

- § 1 Schullelternrat
- § 2 Wahlen und Amtszeiten
- § 3 Sitzungen
- § 4 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht
- § 5 Protokolle
- § 6 Aufgaben des SER
- § 7 Aufgaben des Vorsitzes
- § 8 Veranstaltungen
- § 9 Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung

§ 1 Schullelternrat

Die Klassenelternsprecher aller Klassen der Schule, sowie deren Stellvertreter bilden den Schullelternrat (SER).

Der Schullelternrat besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften und ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen (§ 90 Abs.1 NschG). Zudem können Familien mit Migrationshintergrund aus Ihrer Mitte einen Vertreter und einen Stellvertreter wählen. Diese beiden sind gleichberechtigt mit allen anderen Mitgliedern des Schullelternrats.

§ 2 Wahlen und Amtszeit

Die Amtszeit der Klassenelternsprecher beträgt zwei Jahre.

Der Schullelternrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Im Folgenden werden beide „Vorsitz“ genannt. Die Amtszeit der/s Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Schullelternrat wählt aus seiner Mitte für jeweils 2 Jahre

- a) einen Vertreter und einen Stellvertreter für die jeweiligen Fachkonferenzen,
- b) einen Vertreter und einen Stellvertreter für den Kreiselternrat,
- c) einen Vertreter und einen Stellvertreter für den Gemeindeelternrat und
- d) die nach dem NSchG erforderliche Anzahl an Vertretern und Stellvertretern für die Gesamtkonferenz.

Die gewählten Gremien meldet der Vorsitz an die zuständigen Stellen. Eingeladen wird nur der gewählte Vertreter, nicht der Stellvertreter. Kann dieser an einer Veranstaltung nicht teilnehmen, ist er verantwortlich für die Teilnahme seines

Stellvertreters. Eine gesonderte Regelung gibt es für die Schullelternratssitzungen gemäß § 3 Sitzungen.

Weiter wählt der Schullelternrat die Mitglieder des Schulvorstandes. Sofern sich keine oder nicht ausreichend Eltern der Schule zur Wahl gestellt haben, stellt der Schullelternrat Mitglieder. Interessierte Eltern müssen ihre Bereitschaft, Elternvertreterin oder Elternvertreter im Schulvorstand zu sein, dem Vorsitzenden des Schullelternrates schriftlich mitteilen. Der Schulvorstand wird in einem festen Wahlrhythmus alle zwei Jahre komplett neu gewählt.

Die Klassenelternsprecher/innen, die/der Vorsitzende des Schullelternrates und die Stellvertreter, deren Amt erloschen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 3 Sitzungen

Der Schullelternrat der Schule tritt in der Regel sechsmal, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Ort und Zeit bestimmt die/der Vorsitzende, die/der zu den Sitzungen einlädt. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Zu den Sitzungen werden immer der Elternsprecher und sein Vertreter eingeladen.

Die Einladungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Bei Eilbedürftigkeit kann der/die Vorsitzende den Elternrat mit kürzerer Frist einberufen. Die Einladung bedarf der Schriftform und wird per EMail verschickt. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Elternrates unter Angabe des Grundes es wünscht.

Der Elternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen. An den Sitzungen soll der Schulleiter bzw. sein Stellvertreter beratend teilnehmen.

§ 4 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Elternsprecher und deren Stellvertreter und der anwesende Vertreter der Familien mit Migrationshintergrund und dessen Stellvertreter. Mitglieder des Schullelternrates, die ausnahmsweise zwei Jahrgangsklassen vertreten, haben zwei Stimmen.

Der Schullelternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter es wünscht.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei

Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 5 Protokolle

Über jede Versammlung des Schulelternrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es enthält eine Liste der Anwesenden, die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis und die besprochenen Themen.

Das Protokoll wird nach Fertigstellung an alle Mitglieder, den Förderverein und der Schulleitung per EMail zugesandt.

Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

§ 6 Aufgaben

Die Mitglieder des SER vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schüler und Schülerinnen und der Erziehungsberechtigten aus.

Die Mitglieder des SER berichten in ihrer Klassenelternschaft über die besprochenen und für die Klasse relevanten Themen.

Es werden Aufstellungen über die Mitglieder des SER mit Namen, Email-Adressen und Telefonnummern geführt. Im Internet werden nur die Namen veröffentlicht.

Vom SER können alle schulischen Fragen erörtert werden. Persönliche Angelegenheiten und Einzelinteressen von Eltern, Schülern, Schülerinnen, Lehrern und Lehrerinnen dürfen nicht behandelt werden.

§ 7 Aufgaben des Vorsitzes

Vorsitzende/r und Stellvertreter arbeiten Hand in Hand.

Der Vorsitz leitet die Sitzungen und Verhandlungen des SER. Er vertritt den SER nach außen. Ihm obliegt es, Auskünfte über Beschlüsse des SER zu geben.

Der Vorsitz handelt zwischen den Sitzungen des SER im Rahmen der gefassten Beschlüsse im Namen und im Auftrag des SER. Soweit Beschlüsse nicht vorliegen, Entscheidungen aber gefällt werden müssen, handelt der Vorsitz nach bestem Wissen und Gewissen im Namen des SER.

Dem Vorsitz obliegt insbesondere:

- die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung,
- die Einladung zu den Sitzungen des SER,
- die Führung der Teilnehmerliste der Sitzung des SER,
- die Ausführung der Beschlüsse des SER,
- Gespräche mit der Schulleitung,
- die Information der neugewählten Elternvertreter über ihre Aufgaben und die Aufgaben des SER vor der ersten SER-Sitzung im Schuljahr,

- die Führung des Schriftverkehrs, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben. Er kann die Führung des Schriftverkehrs auf ein Mitglied des SER übertragen.

§ 8 Veranstaltungen

Der Schulelternrat kann Veranstaltungen beschließen. Die Durchführung wird jeweils an bestimmte Personen oder Personengruppen delegiert. Zu Veranstaltungen der Elternschaft lädt der Vorsitz des Schulelternrates ein.

Eine enge Zusammenarbeit und Absprache mit dem Förderverein der Dreienkampfschule ist vorgesehen. Alle wesentlichen finanziellen Transaktionen bei durch Elternvertreter organisierten, klassenübergreifenden Veranstaltungen werden im Sinne des Solidarprinzips über den Förderverein der Dreienkampfschule Schwanewede e.V. abgewickelt. Hierzu werden sich die Mitglieder des Schulelternrates im Vorfeld eng mit dem Vorstand des Fördervereins abstimmen.

§ 9 Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag und mit der Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedern des SER zulässig.

Diese Geschäftsordnung ist mit der Mehrheit aller Mitglieder des SER am 07.02.2013 beschlossen worden und tritt am gleichen Tage in Kraft.

Die letzte Änderung der Geschäftsordnung ist mit der Mehrheit aller Mitglieder des SER am 18.1.2016 beschlossen worden.

Für den Schulelternrat
Der Vorsitz